

NÖ Jagdgesetz LGBl 6500

Stand Jänner 2011

§ 92

Fangen von Wild, Verbot von Fallen

(1) Das Verwenden von Fallen und anderen Selbstfangvorrichtungen im Jagdbetrieb ist mit Ausnahme von Kastenfallen zum Lebendfang von Haarraubwild und Schwarzwild verboten. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher gemäß § 3 Abs. 8 erlauben und kann für einen zeitlich und örtlich bestimmten Bereich die Verwendung anderer Arten von Fallen zum Fang von Haarraubwild oder die Verwendung von Fallen zum Lebendfang zu wissenschaftlichen Zwecken mit Bescheid ausnahmsweise zulassen. Bei der Erlassung eines solchen Bescheides ist eine Abwägung der öffentlichen Interessen, insbesondere des Tierschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen und des Artenschutzes vorzunehmen. Auch in diesen Fällen sind hinsichtlich der Eignung der Fangvorrichtungen und der Eignung der fallenaufstellenden Personen die Bestimmungen des Abs. 3 anzuwenden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für wissenschaftliche Zwecke gemäß § 3 Abs. 8 Ausnahmen vom Verbot des Lebendfangs von nicht jagdbaren Wildarten zulassen.

(2) Bei der Verwendung von Fallen gemäß Abs. 1 gilt folgendes:

1. Es dürfen nur zugelassene Arten von Fallen verwendet werden (Abs. 3).
2. Fallen dürfen nur von geeigneten Personen (Abs. 3) aufgestellt werden.
3. Die aufgestellten Fallen sind zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich zu überprüfen.
4. Auf das Vorhandensein von anderen Arten von Fallen als Kastenfallen zum Lebendfang von Wild ist durch Anbringen von Warnzeichen aufmerksam zu machen. Diese Warnzeichen müssen von jedermann unschwer wahrgenommen und als solche erkannt werden können.

(3) Die Landesregierung hat für die Verwendung von Kastenfallen durch Verordnung zu regeln:

die Eignung der Fangvorrichtungen nach Art, Ausstattung und Funktion für das Fangen einer oder mehrerer jeweils bestimmter Tierarten sowie

die Voraussetzungen für die Personen, die Fallen aufstellen, nach Verlässlichkeit und fachlicher Qualifikation.

§ 92a

Verbot von Giften

Die Verwendung von Gift im Jagdbetrieb ist mit Ausnahme der Verwendung von handelsüblichen Präparaten zur Bekämpfung der Wanderratte verboten.

§ 97

Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen

(3) Zum Schutze der Haustiere ist den Besitzern von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und Hausgärten gestattet, dort Füchse, Baum- oder Edel-, Stein-, oder Hausmarder, Iltisse und Wiesel zu fangen und zu töten. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für den Fang und die Tötung von Habichten Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 8 zulassen. Der Gebrauch der Schusswaffe ist hierbei nicht zulässig. Das gefangene und getötete Raubwild ist dem Jagd ausübenden Jagdberechtigten

oder seinem Jagdaufseher unverzüglich bekanntzugeben und zu seiner Verfügung zu halten.

NÖ Jagdverordnung LGBl 6500/1

Abschnitt 8 Fallen, Fangen von Wild

§ 29

Kastenfallen für Haarwild

- (1) Kastenfallen sind Fanggeräte, deren kastenförmiger oder röhrenförmiger Fangraum aus Holz oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit besteht und in denen das einschließende Tier durch einen Auslösemechanismus, welcher auf das Gewicht der jeweils zum Fang beabsichtigten Haarraubwildarten abzustimmen ist, lebend gefangen wird. Bei den kleineren Kastenfallen (Abs. 3) ist für sonstige Tiere eine geeignete Öffnung vorzusehen, die das Entkommen der Tiere ermöglicht.
- (2) Die Kastenfallen für das Fangen von Haarraubwild müssen so beschaffen sein, dass das Tier unversehrt gefangen wird. Werden Kastenfallen aus Gittermaterial verwendet, sind diese beim Fangeinsatz seitlich und nach oben vollkommen zu verblenden. Die geschlossene Falle muß im Fangraum eine Luftzirkulation zulassen.
- (3) Der Fangraum der geschlossenen Kastenfalle hat, je nachdem, für welche Tierart sie verwendet werden soll, folgende Mindestmaße aufzuweisen:

Tierart	Breite und Höhe in cm	Länge in cm
Fuchs		
Dachs		
Marderhund		
Waschbär	20	100
Marder		
Iltis	8	60
Wiesel	6	45

Bei einer röhrenförmigen Falle gilt das Breiten- und Höhenmaß als Durchmesser. Die Höhen- und Breitenmaße sind durch den Fangraummittelpunkt zu messen.

§ 30

Kastenfallen für Schwarzwild

- (1) Kastenfallen für den Lebendfang von Schwarzwild sind Fanggeräte, deren Fangraum aus Holzbrettern, Metallgitterstäben, oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit bestehen, die in einem Abstand von 3 bis 5 cm angeordnet sind. Sie müssen mit einem Boden versehen sein. Die Beschaffenheit der Fangtore und deren Auslösemechanismus muss gewährleisten, dass nur Frischlinge gefangen werden.
- (2) Kastenfallen für den Lebendfang von Schwarzwild müssen so beschaffen sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden.
- (3) Der Fangraum der geschlossenen Kastenfalle muß mindestens 95 cm breit und hoch und mindestens 165 cm lang sein.

§ 31

Verwendung von Kastenfallen

Kastenfallen dürfen nur von Personen verwendet werden, die

1. eine gültige Jagdkarte besitzen,
2. in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitz einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom NÖ-Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen.
3. in der Lage sind, die aufgestellten Fallen zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich, zu überprüfen und
4. eine schriftliche Zustimmung es Jagd ausübungs berechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.

§ 33

Maßnahmen beim Raub- oder Schwarzwild

Das lebend gefangene Raubwild darf nur unter Vermeidung von Qualen für das Tier mit geeigneten Mitteln getötet werden. Lebend gefangenes Schwarzwild (Frischlinge) ist durch einen Fangschuss weidgerecht zu töten.

3.1. Ergänzende Bemerkungen

3.1.1 Qualifikation des Fallenstellers

Der Gesetzgeber hat also aus all den vorhin erwähnten Gründen dafür gesorgt, dass nur qualifizierte Personen Fallen aufstellen dürfen.

3.1.2. Kontrolle

Die tägliche Kontrolle ist nicht nur eine gesetzliche, sondern auch eine moralische Pflicht für jeden Fallensteller!

Grundsätzlich stellen wir die Fallen so auf, dass sie vom Auto aus jederzeit gesehen werden können. Selbst abseits gelegene Fallen werden so aufgebaut, dass sie – aus Gründen der Zeitersparnis - wenigstens mit dem Fernglas gesehen werden.

Es ist auch möglich, sich „Anzeiger“ zu basteln. Diese erlauben es, die Falle auch aus einer gewissen Entfernung, unter Umständen auch mit dem Fernglas, zu kontrollieren. Damit vergrämt man einerseits den Räuber nicht, andererseits kann die Kontrolle wesentlich rascher durchgeführt werden.

Beim Bau solcher Anzeiger gibt es viele Möglichkeiten. Je nach Gegebenheit können Schnüre mit kleinen Fetzen, Stöckchen mit Farbmarkierungen oder Kombinationen dieser Varianten eingesetzt werden.

3.1.3. Kennzeichnung

Kastenfallen müssen nicht gekennzeichnet werden.

Auf das Vorhandensein von anderen Arten von Fallen als Kastenfallen zum Lebendfang von Wild ist durch Anbringen von Warnzeichen aufmerksam zu machen. Hierbei sind auch die Auflagen der betreffenden Verordnungen und Bescheide zu beachten.